



SOZIALGERICHT KONSTANZ

Beschluss
in dem Rechtsstreit

]
]

- Antragsteller -

gegen

Jobcenter Landkreis Konstanz
vertreten durch den Geschäftsführer
Konzilstraße 9, 78462 Konstanz

- Antragsgegner -

Die 5. Kammer des Sozialgerichts Konstanz
hat am 09.10.2014 durch
den Richter am Sozialgericht Dr. Seibert

ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz wegen des Sanktionsbescheides vom 03.09.2014, mit welchem für die Zeit vom 01.10.2014 bis zum 31.12.2014 das Arbeitslosengeld II monatlich um 10 % des Regelbedarfs abgesenkt wurde.

I.

Der Antragsteller bezieht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Mit Bescheid vom 26.06.2014 wurden dem Antragsteller Leistungen für die Zeit vom 01.07.2014 bis zum 31.12.2014 bewilligt.

Mit Schreiben vom 30.07.2014 wurde der Antragsteller unter Beifügung einer Rechtsfolgenbelehrung aufgefordert, sich am 04.08.2014 um 14.00 Uhr beim Antragsgegner zu melden. Als Grund wurde angegeben, dass eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden solle. Für den Fall, dass ohne wichtigen Grund der Einladung nicht gefolgt werde, wurde eine Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 10 % des maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer von drei Monaten angedroht.

Hierzu teilte der Antragsteller mit, dass er der Meldeaufforderung nicht nachkommen werde, weil die aktuelle Vereinbarung noch bis zum 26.08.2014 laufe.

Mit Schreiben vom 05.08.2014 hörte der Antragsgegner den Antragsteller zum Eintritt einer Sanktion an und lud zu einem neuen Termin am 29.08.2014.

Mit Bescheid vom 03.09.2014 senkte der Antragsgegner das Arbeitslosengeld II des Antragstellers für die Zeit vom 01.10.2014 bis zum 31.12.2014 monatlich um 10 % des maßgebenden Regelbedarfs ab. Daraus ergebe sich eine Absenkung um 39,10 € monatlich. Der Bewilligungsbescheid vom 26.06.2014 werde insoweit aufgehoben. Zur Begründung erklärte der Antragsgegner, dass der Antragsteller trotz Belehrung über die Rechtsfolgen zum Meldetermin am 04.08.2014 ohne wichtigen Grund nicht erschienen sei.

Mit Schriftsatz vom 25.09.2014 hat der Antragsteller Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid vom 03.09.2014 eingelegt und zugleich den vorliegenden Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Zur Begründung berief sich der Antragsteller unter anderem auf seine Grundrechte.

Der Antragsgegner ist dem Antrag entgegengetreten.

Wegen des weiteren Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte des Antragsgegners sowie die Gerichtsakte verwiesen.

II.

Der Antrag bleibt ohne Erfolg.

Das Begehren des Antragstellers, für die Monate Oktober bis Dezember 2014 Leistungen ohne die mit dem Bescheid vom 03.09.2014 verfügte Sanktion zu erhalten, kann verfahrensrechtlich erreicht werden, indem die aufschiebende Wirkung des mit Schreiben vom 25.09.2014 eingelegten Widerspruchs gemäß § 86 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG angeordnet wird. Widerspruch und Klage gegen den Absenkungsbescheid vom 03.09.2014 entfalten nämlich nach § 86 a Abs. 2 Nr. 4 SGG i. V. m. § 39 Nr. 1 SGB II nicht bereits von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung. Wird die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Absenkungsbescheid gemäß § 86 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG angeordnet, erreicht der Antragsteller die vorläufige Weitergewährung des Regelbedarfs ohne Kürzung aufgrund des Bewilligungsbescheides vom 26.06.2014.

Der Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

Bei der Entscheidung über die Frage, ob die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise nach § 86 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG angeordnet wird, hat das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen. Die Eilentscheidung in Anfechtungssachen verlangt eine Abwägung von öffentlichem Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes und Aussetzungsinteresse des von der Regelung Betroffenen. Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist

hierbei die Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs, dessen aufschiebende Wirkung angeordnet oder wiederhergestellt werden soll. Sind Widerspruch oder Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ohne weitere Interessenabwägung grundsätzlich abzulehnen, weil der gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes kein schützenswertes Interesse des Betroffenen entgegensteht. Erweist sich der Rechtsbehelf hingegen als wahrscheinlich erfolgreich, so wird dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz in der Regel zu entsprechen sein, weil ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes schwerlich denkbar ist. Lässt sich im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der mutmaßliche Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht absehen, so ist eine reine Interessenabwägung durchzuführen. Hierbei ist in Anlehnung an die vom Bundesverfassungsgericht zur einstweiligen Anordnung entwickelten Grundsätze auch die Schwere und Unabänderlichkeit des Eingriffs zu berücksichtigen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.05.2005, Az. 1 BvR 569/05).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze musste das Gericht vorliegend im Ergebnis davon absehen, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Sanktionsbescheid anzuordnen.

Dem Gesetz ist in den Fällen des § 86 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten (gemeint wohl: zu Lasten) des Suspensiveffekts zu entnehmen, da der Gesetzgeber die sofortige Vollziehung zunächst einmal grundsätzlich angeordnet hat (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Auflage 2012, § 86 b Rdnr. 12 c). Davon abzuweichen besteht nur Anlass, wenn ein überwiegendes Interesse des durch den Verwaltungsakt Belasteten feststellbar ist - die Anordnung der aufschiebenden Wirkung muss eine mit gewichtigen Argumenten zu begründende Ausnahme bleiben (vgl. Keller a.a.O.). Entsprechend gewichtige Argumente, welche die mit einer sofortigen Vollziehung verbundene Härte hätte unterstreichen können, wurden jedoch vom Antragsteller nicht nachgewiesen. Dieser begründet eine etwaige Dringlichkeit nur allgemein unter Berufung auf die Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums, ohne konkret darzulegen, inwieweit es vorliegend mit unumkehrbaren Nachteilen und nicht wieder gutzumachenden Schäden verbunden wäre, die Entscheidung des Hauptsacheverfahrens vorerst abzuwarten.

Für das Gericht ist folglich eine besondere Dringlichkeit, welche überhaupt eine vorläufige einstweilige Regelung rechtfertigen würde, nicht erkennbar.

Vorliegend ist eine Sanktion in Höhe von 10 % des Regelbedarfs - mithin 39,10 € monatlich - für die Monate Oktober bis Dezember 2014 in Streit. Ohne dass seitens des Antragstellers jedoch konkrete Nachweise dafür vorgelegt werden, woraus sich durch diese Absenkung für ihn eine außerordentliche individuelle Notlage ergibt, vermag das Gericht sich nicht von einer besonderen Eilbedürftigkeit zu überzeugen. Dies liegt insbesondere daran, dass der Gesetzgeber selbst durch die Schaffung der Sanktionstatbestände zum Ausdruck gebracht hat, dass der Hilfebedürftige vorübergehend auch mit weniger als der Regelleistung auszukommen vermag, ohne dass hierdurch das absolut notwendige Existenzminimum tangiert wäre. Anderenfalls wären Sanktionen nämlich grundsätzlich unzulässig, ohne dass es im Rahmen des Eilverfahrens noch auf eine besondere Dringlichkeit ankäme. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass - würde man im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine prinzipielle Eilbedürftigkeit mit dem Argument unterstellen, dass anderenfalls das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum unterschritten werden würde - die Sanktion ohnehin auch insgesamt regelmäßig rechtswidrig wäre. Um dieses widersprüchliche Ergebnis zu vermeiden, bedarf es nach Auffassung des Gerichts auch im Rahmen von Arbeitslosengeld II einer konkreten individuellen Begründung nebst Vorlage entsprechender Nachweise, wieso eine Reduzierung der Leistungen aufgrund einer Sanktion eine erhebliche Notlage begründet, welche ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens unzumutbar erscheinen lässt und die Durchführung eines Eilverfahrens rechtfertigt. Im Übrigen gewährleistet auch das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum keinen von Mitwirkungsobliegenheiten und Eigenaktivitäten unabhängigen Anspruch auf Sicherung eines Leistungsniveaus, das durchweg einen gewissen finanziellen Spielraum auch zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben gewährleistet; der bei Art und Umfang der Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erweiterte Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers lässt dem Grund nach Raum für abgesenkte Leistungen bei Pflichtverletzungen und steht einem Sanktionensystem nicht schlechthin entgegen (vgl. Berlit, info also 2/2011, S. 54 ff. m.w.N.). Dementsprechend sind sogar Sanktionen, die eine vollständige Absenkung des Arbeitslosengeldes II beinhalten, von der Rechtsprechung offensichtlich auch noch nicht bereits per se aus verfassungsrechtlichen Gründen für unzulässig erachtet worden (vgl. LSG Sachsen-

Anhalt, Beschluss vom 05.01.2011, Az. L 2 AS 428/10 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.12.2010, Az. L 29 AS 1852/10 B ER).

Darüber hinaus kann insbesondere jedenfalls eine monatliche Reduzierung um 39,10 € für die Dauer von drei Monaten - wie hier - nicht per se eine existenzielle Dringlichkeit bedeuten. Dies liegt daran, dass mit der Regelleistung auch der Bedarf an Gütern abgedeckt werden soll, die nicht regelmäßig zur Gewährleistung des täglich Unerlässlichen benötigt werden, so dass durch einen entsprechenden vorübergehenden Einschnitt der Hilfeempfänger nicht unmittelbar in seiner Existenz bedroht wird. Dementsprechend werden auch in der Rechtsprechung Abschläge prinzipiell für zulässig erachtet, ohne dass ohne weiteres der existentielle Bedarf als gefährdet angesehen werden könnte. Im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen werden die zum Lebensunterhalt unerlässlichen Mittel daher bei 70 % der Regelleistung anzusiedeln sein (vgl. SG Dortmund, Beschluss vom 17.11.2005, Az. S 22 AS 206/05 ER). Neben der Sanktionsvorschrift des § 31a SGB II spricht auch § 43 SGB II, der unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufrechnung von bis zu 30 % der Regelleistung vorsieht, für diese Betrachtungsweise. Entsprechend ist ferner ebenso bei völliger Versagung von Leistungen anerkannt, diese im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes lediglich in reduzierter Höhe und als Darlehen zuzusprechen (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.01.2007, Az. L 7 SO 5672/06 ER-B unter Einbeziehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: In dieser Entscheidung wurde ein Abschlag von 20 % für zulässig erachtet, ohne dass jedoch zugleich ein höherer Abschlag kategorisch abgelehnt worden wäre).

Eine besondere existentielle Notlage wurde vom Antragsteller mithin nicht nachgewiesen. Da der Antragsteller folglich zur wirtschaftlichen Dringlichkeit seines Antrages keine Nachweise vorgelegt hat, war der Eilantrag auf einstweiligen Rechtsschutz abzulehnen. Eine anderweitige Beurteilung wäre allenfalls gerechtfertigt, wenn der Sanktionsbescheid zweifelsfrei rechtswidrig wäre, da es kein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes gibt.

Gemäß § 32 Abs. 1 SGB II mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 % des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs, wenn Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen

Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Vorliegend sind allerdings zur Überzeugung des Gerichts keine konkreten Gründe hinreichend nachgewiesen, dass dem Antragsteller eine Wahrnehmung des Meldetermins tatsächlich nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen sein sollte. Ist daher - wie hier - ein Ausgang des Hauptsacheverfahrens zugunsten des Antragstellers nicht ohne Weiteres erkennbar und darüber hinaus eine besondere Dringlichkeit aktuell nicht nachgewiesen, hat das Gericht von einer einstweiligen Anordnung abzusehen und dem Antragsteller ist zuzumuten, eine Entscheidung in der Hauptsache - mithin im laufenden Widerspruchsverfahren - abzuwarten.

Nach alledem war der Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG in entsprechender Anwendung.

Da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 € nicht übersteigt, besteht in einer entsprechenden Hauptsache gemäß § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG im Grundsatz keine Berufungsfähigkeit.

Der vorliegende Beschluss ist daher gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG unanfechtbar.

gez.

Dr. Seibert
Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt am 09.10.2014

Amann, Angestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

